

---

## An die Kunden der Kanzlei Brand

16.11.2021

Ihr Ansprechpartner:  
Herr Heiko Brand, StB

### Rückmeldung Corona – Soforthilfe Baden-Württemberg **ACHTUNG: EILIGE Fristsache - Gefahr von Subventionsbetrug!**

Die Corona-Pandemie ist noch nicht zu Ende, da beginnt der Staat die teilweise großzügig gewährten Liquiditätshilfen wieder „einzusammeln“.

Seit Mitte Oktober verschickt die L-Bank den meisten Empfänger der Corona-Soforthilfe 2020 in Baden-Württemberg ein Schreiben zum „Rückmeldeverfahren zur Soforthilfe Corona“.

Weitergehende Informationen dazu finden Sie auch auf der Webseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus BaWü ([www.wm.baden-wuerttemberg.de](http://www.wm.baden-wuerttemberg.de))

Die vorweihnachtliche Stimmung und Freude dürften daher bei so manchem Unternehmer in Baden-Württemberg (auch) dieses Jahr ausfallen. Egal ob 2G, 3G oder irgendwelche Plus-Varianten: Hatten Sie als Unternehmer ganz am Anfang der Pandemie die Soforthilfe beantragt, müssen Sie jetzt Handeln. Und eins vorweg: Es geht hierbei ausschließlich darum, ob und ggfs. in welcher Höhe Sie die Soforthilfe behalten dürfen. Zusätzliche Erstattungen wird es nicht geben!

#### **Um was geht es konkret?**

Mit der Soforthilfe wurden Unternehmen und Selbstständige unterstützt, die sich im Frühjahr 2020 unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befanden und massive Liquiditätsengpässe befürchteten.

Bei der Antragstellung für die Soforthilfe musste versichert werden, dass durch die Corona-Pandemie wirtschaftliche Schwierigkeiten entstanden sind, welche die Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten (in Ausnahmefällen fünf Monate) aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu decken = Liquiditätsengpass.

Der Ermittlungszeitraum für den Liquiditätsengpass beginnt grundsätzlich einen Tag nach der ursprünglichen Antragstellung und dauert (Tag genau) drei Monate. Er kann grundsätzlich nicht eigenständig verkürzt oder verlängert werden. Optional kann zur Ermittlung eines höheren Liquiditätsengpasses oder zur Erleichterung der Ermittlung auch der Beginn des Folgemonates herangezogen werden.

Soforthilfe-Empfänger, die von der L-Bank dazu aufgefordert wurden, sind nun verpflichtet, Ihre damals getroffenen Zukunftsprognosen nachträglich mit der eingetretenen Situation zu vergleichen (tatsächliche Schlussabrechnung).

Die ursprüngliche Beantragung erfolgte von Ihnen direkt online über die dafür eingerichtete Plattform. Die Hinzuziehung eines Fach-Experten (Steuerberater, Rechtsanwalt, etc.) war nicht erforderlich. Die Angaben mussten auch nicht durch einen „prüfenden Dritten“ überprüft werden.

Aus diesem Grunde ist die jetzige Rückmeldung auch von Ihnen direkt über die dafür eingerichtete Online-Plattform durchzuführen.

Regelungen zu den Soforthilfen sind in den [FAQs \(LINK\)](#) veröffentlicht und ich rate an, diese ganz und vollständig zu lesen. Diese sind leider nicht immer mit gesundem Menschenverstand nachzuvollziehen und es stecken viele Stolperfallen im Detail. Die aktuelle Fassung der FAQs fügen wir ihnen zur besseren Lesbarkeit bei. Die FAQs wurden stetig geändert, beinhalten unbestimmten Rechtsbegriffen und orientieren sich am Verwaltungsverfahrenrecht. Mit einer von der L-Bank bereit gestellten [Berechnungshilfe \(LINK\)](#) können Sie prüfen, ob der Liquiditätsengpass tatsächlich in der erwarteten Höhe aufgetreten ist.

Sofern die Soforthilfe unrechtmäßig bezogen oder nicht korrekt rückgemeldet wird, ist der Antragsteller schnell mit dem Strafrecht wegen Subventionsbetrug konfrontiert. Diese Rechtsgebiete werden ausschließlich von Rechtsanwälten betreut.

### **Achtung: Steuerberater dürfen nur eingeschränkt unterstützen**

Die FAQs regeln ganz klar, dass für die Soforthilfe ausschließlich die Empfängerin bzw. der Empfänger verantwortlich ist. Unter 3.7. wird ausgeführt, dass „Zu allgemeinen Fragen können auch Steuerberater ... Auskünfte geben“. Noch deutlicher wird die Steuerberaterkammer München mit folgender Verlautbarung: „Eine Beratung der Mandanten dahingehend, dass diese eventuell zur Rückzahlung von zu Unrecht bezogener Soforthilfe verpflichtet sind, wäre eine Rechtsberatung, die Steuerberatern nicht erlaubt ist.“

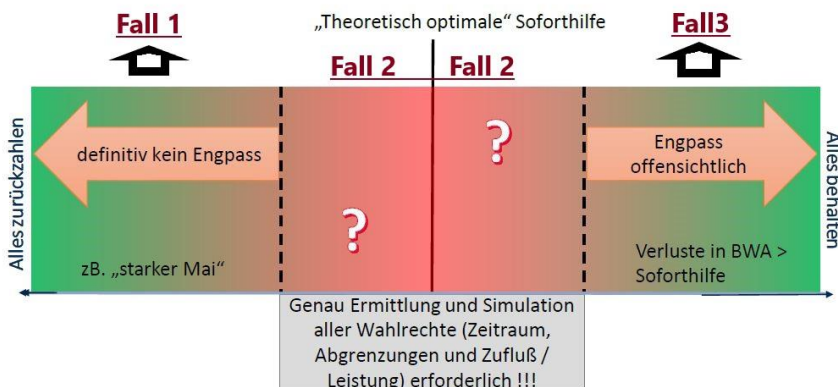
Der Vollständigkeit halber möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir Sie anders als bei den späteren Corona-Hilfen bei einer evtl. Beratung bei Differenzen / Unstimmigkeiten mit der Genehmigungsstelle (L-Bank) nicht unterstützen können. Für diese Hilfe müssten Sie die Unterstützung eines Rechtsanwaltes in Anspruch nehmen.

Auch wenn die L-Bank schreibt, sie hätte das Rückmeldeverfahren sehr einfach gestaltet, liegt der Knackpunkt aus unserer Sicht in der Ermittlung des Liquiditätsengpasses. Deshalb gehen wir darauf nochmals genauer ein:

### **Was ist der Liquiditätsengpass und wie ermittle ich diesen?**

Die Ermittlung des sogenannten Liquiditätsengpass-Soforthilfe und dessen Würdigung hat nichts mit Buchhaltung oder Steuerrecht zu tun – hier gelten komplett eigenständige Regelungen. Der Liquiditätsengpass ermittelt sich grundsätzlich aus den Einnahmen abzüglich bestimmter (nicht alle z.B. in der Buchhaltung gebuchter) Ausgaben. Diese Regelungen wurden politisch motiviert erfunden und decken sich mit nichts was Sie oder irgendein Betriebswirtschaftler jemals berechnet haben.

Es gibt genau drei Rückmeldefälle:



Fall 1: Es lag definitiv kein Engpass vor. Die Soforthilfe ist zurückzuzahlen (einfacher Fall)

Fall 2: Es lag definitiv ein Engpass vor. Die Soforthilfe darf behalten werden (einfacher Fall)

Fall 3: Engpass ist unklar. Der Engpass muss in zahlreichen Alternativen ermittelt werden (sehr aufwendig)



Ermittlung Liquiditätsengpass nach den 4 möglichen Berechnungsmethoden

Der Liquiditätsengpass ist im ersten Schritt für die drei auf die Antragsstellung folgenden Kalendermonate nach dem tatsächlichen Zufluss und Abfluss zu ermitteln.

- Variante A:** Antragstellung 10.04.2020 (keine Vorverlegung)  
Ermittlungszeiträume (Betrachtung tatsächliche Zahlung auf z.B. Bankkonto):
- 11.04.2020 bis 10.05.2020
  - 11.05.2020 bis 10.06.2020
  - 11.06.2020 bis 10.07.2020

In Baden-Württemberg besteht das Wahlrecht die Ermittlungszeiträume ab dem 1. des Folgemonats beginnen zu lassen:

- Variante B:** Antragstellung 10.04.2020 (Vorverlegung auf den 1. des Folgemonats)  
Ermittlungszeiträume (Betrachtung tatsächliche Zahlung auf z.B. Bankkonto):
- 01.05.2020 bis 31.05.2020
  - 01.06.2020 bis 30.06.2020
  - 01.07.2020 bis 31.07.2020

(Derzeit ist unklar, ob vielleicht auch eine Vorverlegung wie in anderen Bundesländern möglich ist.)

Die FAQs sehen neben der Ermittlung nach dem Zufluss- Abflussprinzip auch die Liquiditätsengpass-Ermittlung nach Leistungsdatum vor. Damit kommen die nächsten beiden Berechnungsalternativen ins Spiel:

- Variante C:** Antragstellung 10.04.2020 (keine Vorverlegung)  
Ermittlungszeiträume (nach Leistungszeitraum; Analyse der Rechnungsbelege):
- 11.04.2020 bis 10.05.2020
  - 11.05.2020 bis 10.06.2020
  - 11.06.2020 bis 10.07.2020

und

- Variante D:** Antragstellung 10.04.2020 (Vorverlegung)  
Ermittlungszeiträume (nach Leistungszeitraum; Analyse der Rechnungsbelege):
- 01.05.2020 bis 31.05.2020
  - 01.06.2020 bis 30.06.2020
  - 01.07.2020 bis 31.07.2020

Hinweis bei anderen Hilfen im Betrachtungszeitraum: Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme von beispielsweise der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung der Betrachtungszeiträume eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe auf diese Hilfen.

So viel zur Aussage: „*einfach und schnell*“, „*auf Knopfdruck*“ oder „*alles kein Problem*“

Sollten Sie Unterstützung benötigen, stehen wir Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

---

## Generelle Fragen:

### ☞ **Auf was muss ich besonders achten bei der Rückmeldung?**

Generell ist die Rückmeldung einfach und unkompliziert – Ausnahme: Die Bestätigung des Liquiditätsengpasses. Man kann den Liquiditätsengpass in der Abfrage einfach und ohne weitere Berechnung bestätigen (stimmt mit der Prognose überein oder war höher) und muss auch keine Nachweise beifügen. Jedoch führen falsche Angaben automatisch zu Subventionsbetrug und Strafe. Deshalb immer berechnen und dokumentieren!

### ☞ **Die Rückmeldung habe ich innerhalb 20 Minuten selbst erledigt. Warum soll ich da mehr Zeit investieren oder mir hierzu Hilfe holen, die auch noch viel Geld kostet?**

Hierbei verweise ich auf die Antwort zu Frage 1. Der Knackpunkt liegt in der Berechnung. Sicherlich kann es sehr eindeutige Fälle geben, jedoch muss aus meiner Sicht immer vorher zusammengestellt, verglichen und gerechnet werden. Alles andere ist wie Lotto spielen, wobei dabei die Gewinnchance meiner Meinung nach noch höher sind.

### ☞ **Wer überprüft meine Angaben, speziell zum Liquiditätsengpass?**

Erstmal niemand, das ist die gute Nachricht. Jedoch werden die Daten nach der Rückmeldefrist u.a. dem Finanzamt zur Abgleichung vorgelegt. Stellt es sich heraus, dass die Rückmeldung nicht wahrheitsgemäß durchgeführt wurde, wird es Konsequenzen haben: Subventionsbetrug, Strafe, usw. Auch noch Jahre später.

### ☞ **Die Buchhaltung erstellt mein Steuerberater. Dann müsste doch die Berechnung auf Knopfdruck möglich sein?**

Nein, das ist leider nicht so. Es gelten eigenständige Regeln für die Soforthilfe je Bundesland. Diese haben mit einer steuer- oder handelsrechtlichen Ergebnisermittlung NICHTS zu tun. Daher ist – entgegen der Meinung vieler Unternehmer in Internetforen – die betriebswirtschaftliche Auswertung (auch wenn diese vom Steuerberater kommt) sicherlich nicht für die Ermittlung des Liquiditätsengpasses brauchbar, maximal ein Indiz.

### ☞ **Ich möchte mit der Rückmeldung nichts zu tun haben. Warum kann das nicht mein Steuerberater erledigen, wie bei den anderen Corona-Hilfen?**

Die Soforthilfe war ein Programm der Bundesländer, bei dem ausdrücklich die Unternehmer die Hilfe selbst beantragen konnten und auch mussten. Insofern muss auch die Rückmeldung auf diesem Wege erfolgen. Laut der Berufsordnung für Steuerberater dürfen wir in diesem Punkt keine Rechtsberatung hierfür durchführen. Als Unterstützung können wir Ihnen auf Wunsch Daten aus der Buchhaltung zur Verfügung stellen, aus denen Sie dann die Ermittlung eines Liquiditätsengpasses durchführen können.

### ☞ **Kann ich die Rückmeldung später nochmals ändern?**

Bis zur Rückmeldefrist 17.12.2021 können Sie Ihre Meldung jederzeit erneut über das Portal eingeben. Maßgebend ist die dort übermittelte letzte Fassung. Eine spätere Änderung ist nicht mehr möglich und vorgesehen.

### ☞ **Was passiert, wenn ich keine Rückmeldung bis zum 17.12.2021 vornehme?**

Unabhängig, ob es Änderungsbedarf gibt oder nicht, muss zurückgemeldet werden. Verpasst man die Frist, muss vollständig zurückbezahlt werden.

### ☞ **Kann ich Ausgaben (Rechtsanwalt, Steuerberater, usw.), die mir jetzt im Zusammenhang mit der Soforthilfe entstehen, beim Liquiditätsengpass berücksichtigen oder werden mir diese erstattet?**

Nein, das ist nicht möglich. Weder die Zahlung noch die Leistung dafür fällt in den entsprechenden Monat. Die Ausgaben dürften jedoch als Betriebsausgabe zu berücksichtigen sein.

## Wie gehe ich jetzt als Unternehmer am besten vor?

Unser kostenloser Service für Sie als Mandant der Kanzlei Brand – bei Bedarf bitte per Email anfordern:

1. Wir senden Ihnen die entsprechenden betriebswirtschaftlichen Auswertungen zu, sofern wir Ihre Buchhaltung erstellen. Wichtig: Die betriebswirtschaftliche Auswertung entspricht nicht dem Liquiditätsengpass, kann jedoch für eine erste Einstufung hilfreich sein, z.B. wenn Sie in dem jeweiligen 3-Monats-Zeitraum deutliche Gewinne haben. Dann liegt die Vermutung nahe, dass Sie keinen Liquiditätsengpass hatten.
2. Wir stellen Ihnen aus der Buchhaltung die Einzelbuchungswerte für die Liquidität (i.d.R. Kasse und Bank) im Excel-Format bereit. Somit können Sie anhand dieser Daten die Berechnung vornehmen.

### Rückmeldeverfahren ohne Hilfe der Steuerkanzlei Brand

Sofern Sie sich dafür entscheiden, das Rückmeldeverfahren ohne Hilfe durchzuführen, dann bitten wir Sie ausdrücklich die FAQs (vgl. LINK oben) zu diesem Thema ganz und vollständig zu lesen.

Beachten Sie, dass es sich bei der Ermittlung des Liquiditätsengpasses sich nicht um bisher bekannte Gewinnermittlungsvorschriften handelt. Eine betriebswirtschaftliche Auswertung ist hier nicht ausreichend!

Sofern Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind, müssen für die Berechnung Beträge ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden. Nutzen Sie hierfür am einfachsten die Berechnungsvorlage, die unter Punkt 5.3 der FAQs verlinkt ist. Weiterhin sollten Sie unbedingt die in den FAQs aufgeführten Voraussetzungen beachten, welche Ausgaben dabei berücksichtigt werden dürfen.

Der einfachste Weg ist, die tatsächliche Zahlung für die Prüfung zu verwenden. Hierzu müssten Sie insbesondere die Daten der Kontoauszüge und der Bargeschäfte berücksichtigen, ggfs. noch ergänzt mit den Vorgaben der FAQ.

Dokumentieren Sie unbedingt nach Überprüfung Ihre Berechnung. Sofern Sie mit einer dieser Methoden bereits den damals geltenden Liquiditätsengpass überschreiten, müssen Sie nichts weiter machen. Alternativ können Sie natürlich, um das beste Ergebnis zu erzielen, alle Varianten „durchspielen“ und die für Sie günstigste übernehmen.

Das Ergebnis ist dann über das Rückmeldeportal an die L-Bank zu melden.

Die [Schritt-für-Schritt Anleitung \(LINK\)](#) haben wir verlinkt.

## Rückmeldeverfahren mit Hilfe der Steuerkanzlei Brand

Natürlich stehen wir auch für weitere Fragen zur Verfügung, soweit diese nicht in die unzulässige Rechtsberatung fallen. Wir haben uns die Regelungen im Detail ganz genau angeschaut.

Auf Wunsch können wir uns die Daten gemeinsam anschauen und eine Empfehlung geben. Aus dieser wird sich dann die weitere Vorgehensweise ableiten.

Weiterhin können wir bei der Datenaufbereitung behilflich sein. Je nach Vorarbeit und Transparenz der Unterlagen gehen wir von einer Bearbeitungszeit von mindestens 3 – 5 Stunden (ohne Gewähr) aus. Dazu ist in jedem Fall ihre Mitarbeit erforderlich, da sich nicht alle für die Rückmeldung erforderlichen Angaben aus den uns vorliegenden Unterlagen ergeben können.

OPTIONAL: Sofern erforderlich, müssen für das beste Ergebnis bei Ihnen alle 4 Varianten (wie oben dargestellt bei Ermittlung des Liquiditätsengpasses) berechnet werden. Auch dafür haben wir bei Bedarf eine Lösung entwickelt, wie man das in einem noch vertretbaren Zeitrahmen durchführen kann.

Als Ergebnis unserer Tätigkeit können wir Ihnen einen Report bzw. eine Liquiditätsberechnung nach den von Ihnen aufgestellten Parametern aufbereiten und zur Verfügung stellen. Sie werden somit in jedem Fall eine Dokumentation zum Liquiditätsengpass haben, aus dem Sie den Rückzahlungsbetrag ermitteln können.

Im Anschluss können Sie die Daten, wie in der [Schritt-für-Schritt Anleitung \(LINK\)](#) ausgeführt, der L-Bank melden. Diese Meldung der Antragsdaten und der Zahl „Rückzahlungsbetrag“ sollte in wenigen Minuten machbar sein. Bei Bedarf können wir vor Ort mit der Schritt-für-Schritt-Anleitung technischen Support bieten.

Wenn Sie sich entscheiden, dass wir Sie bei der Rückmeldung in dem vorstehenden Umfang unterstützen sollen, bitten wir die beigefügten Auftragsunterlagen auszufüllen und bis spätestens zum 24.11. unterschrieben an uns zurückzusenden.

Die Rückmeldungen werden in der Reihenfolge des Auftragseinganges bearbeitet. Bei einer späteren Auftragserteilung kann eine fristgerechte Rückmeldung nicht mehr garantiert werden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Unterstützung im Rahmen der Rückmeldung Soforthilfe Baden-Württemberg ausschließlich unseren Bestandskunden anbieten.

Sofern Sie sich dafür entscheiden, die Rückmeldung selbst durchzuführen, berechnen wir für telefonischen Support und Unterstützung ebenfalls einen Stundensatz von € 150,00 / netto.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Fragen dazu jederzeit gerne zur Verfügung

Mit freundlichem Gruß



Heiko Brand  
Steuerberater